

**Satzung
zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für
Übernachtungen in Großkarlbach**

vom 23.10.2020

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.10.2020 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in den jeweils gültigen Fassungen, nachfolgende Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in Großkarlbach beschlossen.

**§ 1
Steuererhebung**

Die Ortsgemeinde Großkarlbach erhebt eine Kulturförderabgabe für Übernachtungen als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand, Entstehung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für entgeltliche private Übernachtungen in Einrichtungen (Hotels, Pensionen, Herbergen, Ferienwohnungen, Campingplätzen oder ähnliche Einrichtungen), in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden (Beherbergungsbetriebe).
- (2) Die Steuer entsteht mit der Verwirklichung des Steuergegenstandes, spätestens mit der Errichtung des Entgeltes.
- (3) Eine private Übernachtung liegt nicht vor, wenn der Beherbergungsgast dies eindeutig durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist. Selbständig oder freiberuflich veranlasste Übernachtungen sind durch eine Eigenbestätigung nachzuweisen. Die Bescheinigungen sind mit der Steuererklärung (§ 6 der Satzung) einzureichen. Der Nachweis kann auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Steuererklärung nachgereicht werden.

**§ 3
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, der dem Übernachtungsgast die entgeltliche Übernachtung gewährt.

§ 4 Steuermaßstab

Besteuerungsgrundlage ist die Anzahl der entgeltlichen privaten Übernachtungen von Gästen in Beherbergungsbetrieben.

§ 5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung und Gast bei Nettoübernachtungspreisen
- | | |
|----------------|------------|
| bis 50,00 Euro | 1,00 Euro, |
| ab 50,01 Euro | 1,50 Euro. |

Als Nettoübernachtungspreis gilt der Preis für die Übernachtung ohne Mehrwertsteuer und sonstige Leistungen wie z.B. Speisen und Getränke.

- (2) Verbringt ein Übernachtungsgast mehr als 7 zusammenhängende Übernachtungen im demselben Beherbergungsbetrieb, sind die weiteren Übernachtungen nicht steuerpflichtig.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid für das Kalendervierteljahr festgesetzt.
- (2) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
- (3) Zur Prüfung der Angaben in der Abgabenerklärung sind der Gemeinde auf Anforderung sämtliche Nachweise über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenzeitraum im Original vorzulegen.
- (4) Die Aufwandsteuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig und ist von diesem für den zurückliegenden Abgabezeitraum zu entrichten.

§ 7 Prüfungs- und Betretungsrecht

Vertreter der Ortsgemeinde Großkarlbach sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung der Steuertatbestände die Geschäftsräume des Betreibers von Beherbergungsbetrieben zu betreten und entsprechende Geschäftsunterlagen einzusehen. Dabei können Daten über die Anzahl der Übernachtungsgäste im vorangegangenen Prüfungszeitraum erhoben werden.

§ 8 Abweichende Festsetzungen

Die Gemeinde kann abweichend von § 5 dieser Satzung die Steuer aufgrund von Schätzungen festsetzen, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 9 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger bei der Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig
 1. über abgaberelevante Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich relevante Tatsachen in Unkenntnis lässtund dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Gem. § 16 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 oder 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Großkarlbach, den 23.10.2020

Paul Schläfer
Ortsbürgermeister

